

## Arbeitsanweisung für die Leistungssachbearbeitung

AZ: II – 1305.3

Gültig: ab sofort

Jobcenter Bayreuth Land

Bayreuth, den 21.10.2019

TL 995 - Leistung

### **§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II: Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten Hier: künftig ist keine Auflage zum Nachweis der Verwendung des gewährten Betrages mehr zu fordern**

#### **Bezug:**

§ 24 SGB II, Fachl. Weisung zu § 24 Abs. 3 SGB II: RZ 24.19; SG Gießen vom 06.07.2015 – S 98 AS 805/18

Lt. Nr. 3.1 der Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II wird auf die Zuständigkeit der kommunalen Träger verwiesen und durch die BA keine Weisungen hierzu herausgegeben.

**Weisungszuständigkeit beim kommunalen Träger**

Es fehlen jedoch grundsätzliche Weisungen zur Frage, ob ein Verwendungsnachweis zu führen ist, durch den kommunalen Träger.

**Keine Weisung zur Bearbeitung vorhanden**

Nach der aktuellen Rechtsprechung und der Kommentierungslage ist der gesetzliche Zweck durch die Bewilligung erfüllt und eines drüber hinausgehenden Verwendungsnachweises bedarf es nicht (siehe aktuelle Entscheidung des SG Bayreuth vom 14.08.2019 zu S 9 AS 602/18 und S 98 AS 805/18)

**Kein Verwendungsnachweis erforderlich**

Das SG verweist dabei auf die rechtskräftige Entscheidung des SG Gießen vom 06.07.2015 – S 25 AS 607/12 nach der eine Verbindung der Bewilligung mit der Auflage die Verwendung nachzuweisen nicht zulässig ist.

**Auflage zum Verwendungsnachweis nicht zulässig**

Auch ist § 47 SGB X nach der Begründung des SG Gießen nicht anwendbar und daher als Rückforderungsanspruchsgrundlage untauglich.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Erstaussattung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II auch nicht um eine zweckbestimmte Leistung. Die Erstaussattung ist zwar kein Bestandteil des Regelsatzes, sondern wird für einen konkreten Sonderbedarf gewährt. Dies bedeutet aber nur, dass die Gewährung von einer Sondersituation abhängig ist. Der Rückschluss, dass die gewährte Summe auch zur Deckung dieser Sonderbedarfslage eingesetzt werden muss, ist nicht zwingend. Auch die Möglichkeit der Pauschalierung in § 24 Abs. 3 S. 3 bis 5 SGB II zeigt, dass die gewährte Leistung nicht eins zu eins der bestehenden Sonderbedarfslage

**Es liegt keine zweckbestimmte Leistung vor.**

entsprechen muss. Die vollständige Deckung des Sonderbedarfes ist also nicht immer möglich.

Bezüglich einer Nichterfüllung der einer Auflage Nachweise zur Verwendung der Leistungen vorzulegen, ist darauf hinzuweisen, dass neben der bereits dargestellten grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit von § 47 Abs. 2 SGB X auch noch die Rechtswidrigkeit dieser Auflage einer solchen Auffassung entgegensteht. Nach § 32 Abs. 2 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Eine entsprechende Rechtsvorschrift existiert nicht. Die Auflage, den Einsatz des Geldes nachzuweisen, ist auch keine Nebenbestimmung, die sicherstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II erfüllt werden. Unabhängig davon, ob die Vorschrift überhaupt einen zweckbestimmten Einsatz erwartet, handelt es sich bei der zweckbestimmten Verwendung der gewährten Leistung jedenfalls nicht um eine Anspruchsvoraussetzung für einen Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Künftig ist daher die Auflage im Bescheid nicht mehr aufzunehmen und es sind keine Verwendungsnachweise mehr zu fordern.

Im Auftrag

Gez.  
R. Büttner  
Teamleiter Leistung

**Forderung eines  
Verwendungsnachweis  
durch den Kunden ist  
unzulässig, da  
rechtswidrig**

**Keine Auflage mehr und  
keine  
Verwendungsnachweise  
mehr fordern**